

Allgemeine Geschäfts- und Beförderungsbedingungen (nachfolgend „AGBB“) „Durchführung von Gleitschirm-Tandemflügen“ des Unternehmens Tobias Böck Sonderdorf 17, 87583 Bolsterlang

§ 1 Geltungsbereich dieser AGBB

1. Das Unternehmen Tobias Böck Sonderdorf 17, 87583 Bolsterlang (nachfolgend „Pilot“) führt Gleitschirm-Tandemflüge (nachfolgend „Flüge“) durch. Es gelten die Regelungen dieser AGBB.
2. Hiermit wird der Einbeziehung von eigenen Bedingungen des Vertragspartners und/oder des Passagiers widersprochen, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

§ 2 Vertragsschluss mit dem Piloten

1. Terminbuchungen werden durch den Piloten selbst oder ein vermittelndes Unternehmen mit dem Besteller/Vertragspartner abgeschlossen. Die Terminbuchung wird schriftlich oder mündlich bestätigt. Die Art der Terminabstimmung wird nach Einzelfall vereinbart.
2. Durch das Absenden einer Anmeldung/Bestellung (schriftlich oder mündlich) und/oder das mündliche Erteilen eines Beförderungsvertrages sowie bei Antritt des Fluges erkennt der Absender die AGBB des Piloten an.

§ 3 Zahlungsbedingungen

1. Der Kunde verpflichtet sich durch seine schriftliche oder mündliche Buchung zur Bezahlung des vereinbarten Flugpreises zuzüglich möglicher Zusatzleistungen (Foto- und Videoservice, Bergbahnticket).
2. Die Bezahlung der Flüge erfolgt nach der Landung in bar beim Piloten.
3. Gutscheine werden vor Antritt des Fluges beim Piloten abgegeben und ggf. nach dem Flug mit der erhaltenen Leistung verrechnet.
4. Gutscheine von Drittanbietern/Vermittlungsunternehmen werden als Zahlungsmittel nur nach vorheriger Abstimmung akzeptiert.

§ 4 Nutzung der Bergbahnen

1. Die Beförderungsbedingungen der Bergbahnen sind zu beachten.
2. Die Kosten für die Nutzung der Bergbahnen sind im Flugpreis nicht inbegriffen, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart oder es handelt sich um Premium-Flüge.

§ 5 Stornierung/Terminabsage

1. Stornierung/Terminabsage durch den Piloten:

Bei wetterbedingter, technisch oder rechtlich bedingter Absage oder bei Absage aus Gründen höherer Gewalt wird der Flugpreis nicht fällig. Es fallen keine Gebühren an.

2. Stornierung/Terminabsage durch den Teilnehmer:

Terminabsagen müssen fristgerecht und in Schriftform (E-Mail, SMS, WhatsApp) beim Piloten oder dem Vermittlungsunternehmen eingehen. Dabei gilt folgende Frist und Gebühr:

Weniger als 24 Stunden = 100 % Flugpreis

3. Der Buchungswert wird auch dann fällig, wenn die Terminabsage nicht fristgerecht eingeht, der Teilnehmer nicht zum vereinbarten Flugtermin erscheint (No-Show) oder er aufgrund von Nichterfüllung der Teilnahmevoraussetzungen von der Teilnahme ausgeschlossen wurde. Verspätungen zum Termin von mehr als 30 Minuten gelten als Nichterscheinen. Tickets/Gutscheine verlieren in diesen Fällen ihre Gültigkeit.

§ 6 Durchführung von Flügen

1. Alle Einzelheiten zur Durchführung des Fluges bestimmt der Pilot. Er behält sich das Recht vor, den Startzeitpunkt zu ändern, den Startplatz oder das Fluggelände zu wechseln, von der geplanten Flugroute oder Flugzeit abzuweichen oder das Flugvorhaben abubrechen, falls meteorologische, technische, rechtliche oder andere unvorhergesehene Gründe es erfordern oder ein zu großes Risiko für die beteiligten Personen oder Dritte darstellen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass trotz verbindlicher Terminbuchung kein Anspruch auf Beförderung besteht, wenn dies die Witterungsverhältnisse oder andere Faktoren nicht zulassen.
2. Die Beförderung erfolgt unter Vorbehalt. Zuwiderhandlungen gegen Anweisungen des Piloten, Nichterfüllung oder Falschinformation zu einem oder mehreren Vertragsbestandteilen können zum Verlust des Versicherungsschutzes und zur Gefährdung von Gesundheit und Sachen der beteiligten Personen sowie Dritter führen. In diesen Fällen ist der Pilot berechtigt, den Passagier von der Teilnahme auszuschließen. Damit erlischt der Anspruch auf die Leistung. Die Fluggebühr ist in voller Höhe fällig bzw. es besteht kein Anspruch auf Erstattung.

§ 7 Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Flug

1. Der Passagier erklärt ausdrücklich, körperlich, geistig und seelisch gesund und sportlich in agiler Verfassung zu sein, keine Einschränkungen des Laufapparates, keine Herz- oder Kreislauferkrankungen, Gleichgewichtsstörungen, Nervenkrankungen oder sonstige, auch chronische Erkrankungen zu haben und sich den Belastungen des Fluges gewachsen zu fühlen.

2. Bei gesundheitlichen Einschränkungen und/oder Unklarheit über seine Flugtauglichkeit besteht die Verpflichtung des Passagiers, sich diese Tauglichkeit vor der Teilnahme ärztlich bestätigen zu lassen und den Piloten sowie ggf. das vermittelnde Unternehmen darüber zu informieren.
3. Der Passagier bestätigt, dass sein Körpergewicht nicht weniger als 20 kg und nicht mehr als 100 kg, in Ausnahmen und vorheriger Absprache bis maximal 115 kg, beträgt.
4. Der Passagier muss zum Gelingen eines sicheren Fluges beitragen. Er ist verpflichtet, den Anweisungen des Piloten bei der Startvorbereitung, beim Start, während des Fluges und bei der Landung unbedingt und sofort Folge zu leisten. Besonders während des Starts muss der Passagier bis zum Abheben des Gleitschirms intensiv laufen und darf die Laufbewegung erst nach Aufforderung des Piloten einstellen.
5. Dem Passagier ist dringend empfohlen, stabiles Schuhwerk (bis über den Knöchel reichende Bergschuhe/Wanderstiefel mit griffigem Profil) sowie strapazierfähige Outdoor-Kleidung (Berghose oder Jeans, wärmende Midlayer, winddichte Jacke, Sonnenbrille und Handschuhe) zu tragen. Die technische Flugausrüstung (Helm, Gurtzeug) wird vom Piloten bereitgestellt.
6. Der Passagier ist verpflichtet, den Flug abzusagen, wenn keine theoretische Starteinweisung durch den Piloten erfolgt oder er diese gesamt oder in Teilen nicht verstanden hat.
7. Der Passagier verpflichtet sich, den Flug abzusagen, wenn er unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss steht.
8. Aus Sicherheitsgründen darf der Passagier während des Fluges keine Gegenstände mitführen. Ausnahmen sind nur nach persönlicher Absprache mit dem Piloten möglich.
9. Zur Teilnahme von minderjährigen Passagieren wird die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten oder der/des gesetzlichen Vertreter/s benötigt.
10. Flüge werden grundsätzlich in Abhängigkeit von geeigneten Flugwetterbedingungen durchgeführt.

§ 8 Haftungsbedingungen

1. Der Passagier handelt auf eigene Gefahr. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Teilnahme ein erhöhtes Risiko für Gesundheit, Leben und Eigentum entstehen kann. Auf dem Startplatz und dem Weg dorthin bewegt man sich in alpinem Gelände mit allen dazugehörigen Gefahren. Für jegliche Personen- oder Sachschäden, welche sich während des Transportes/Weges zum Startplatz, bei den dortigen Einweisungen/Startvorbereitungen oder nach der Landung ereignen könnten, übernimmt der Pilot keine Haftung. Die Haftung des Piloten beginnt vor dem Start mit dem Verbinden des Passagiers mit dem Fluggerät und endet mit dem Lösen dieser Verbindung nach der Landung.
2. Für jegliche Schäden am Passagier, an beteiligten Personen, Sachen oder Dritten, welche durch einfache Fahrlässigkeit des Passagiers oder durch dessen Nichtbefolgung von Anweisungen des Piloten entstehen, haftet der Passagier. Die Haftung des Piloten ist hier ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt unabhängig von Anspruchsgrund, Schadensursache und -hergang sowie Art und Höhe des Schadens. Er gilt für Unfallschäden und sonstige Gesundheitsschäden, für Personen- und Sachschäden, für materielle und immaterielle Schäden sowie für Folgeschäden. Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit eine Versicherung für den Schaden aufkommt, ohne beim Piloten Rückgriff zu nehmen.
3. Für Sachschäden oder Verlust an mitgeführtem Eigentum des Passagiers (Gepäckschäden) übernimmt der Pilot die gesetzliche Haftung entsprechend LuftVG § 47 bis maximal 1288 Rechnungseinheiten.
4. Der Pilot haftet nicht für Aufwendungen oder Schäden, die Ihnen im Zusammenhang mit einer Terminabsage und/oder der Inanspruchnahme eines Ersatztermins entstanden sind oder entstehen können (z. B. Reisekosten, Unterkunft, Begleitungen, Urlaub etc.).

§ 9 Gesetzliche Haftung | LuftVG § 45 – Haftung für Personenschäden

1. Wird ein Fluggast durch einen Unfall an Bord eines Luftfahrzeugs oder beim Ein- oder Aussteigen getötet, körperlich verletzt oder gesundheitlich geschädigt, ist der Luftfrachtführer verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
2. In den Fällen des Absatzes 1 haftet der Luftfrachtführer für jeden Fluggast nur bis zu einem Betrag von 128.821 Rechnungseinheiten, wenn 1. der Schaden nicht durch sein rechtswidriges und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen oder das rechtswidrige und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen seiner Leute verursacht wurde oder 2. der Schaden ausschließlich durch das rechtswidrige und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen eines Dritten verursacht wurde. Der Höchstbetrag nach Satz 1 gilt auch für den Kapitalwert einer als Schadensersatz zu leistenden Rente.
3. Übersteigen in den Fällen des Absatzes 1 die Entschädigungen, die mehreren Ersatzberechtigten wegen der Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung eines Fluggastes zu leisten sind, insgesamt den Betrag von 128.821 Rechnungseinheiten und ist eine weitergehende Haftung des Luftfrachtführers nach Absatz 2 ausgeschlossen, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in welchem ihr Gesamtbetrag zu diesem Betrag steht.

§ 10 Anwendbare Vorschriften, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

1. Die Durchführung der Beförderungsleistung unterliegt deutschem Recht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGBB unwirksam sein oder werden, so hat dies keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen sollen dann entsprechend angepasste Bestimmungen treten, welche den unwirksamen am ehesten entsprechen. Gerichtsstand und Erfüllungsort sind der Sitz des Unternehmens.